



Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates am 8. und 9. Mai 2012

Veröffentlichung am 26.01.2012
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
Abgenommen am

Gemäß § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) vom 24. 03. 1988 in der Fassung vom 10.06.2011 ist an der Technischen Universität Darmstadt ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat wird gem. § 23 Abs. 1 HPVG für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Diese beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Ablauf des Tages vor der nächsten Personalratswahl, spätestens am 31.05.2016. Der derzeit amtierende Personalrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Zahl der in der Regel Wahlberechtigten beträgt aktuell 4229 Personen, davon 95 Beamtinnen/Beamte, 1855 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und 2279 wissenschaftliche Mitglieder. Der zu wählende Personalrat besteht an der TU Darmstadt daher gem. § 12 Abs. 3 HPVG aus 19 Mitgliedern. Gemäß § 13 Abs. 3 HPVG verteilen sich diese auf die Gruppen und die Geschlechter wie folgt:

Gruppe der Beamten	2	Vertreter	(1 weibl., 1 männl.)
Gruppe der Arbeitnehmer	8	Vertreter	(4 weibl., 4 männl.)
Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder	9	Vertreter	(2 weibl., 7 männl.)

Die Wahlen werden in eigener Verantwortung des gem. § 17 Abs. 1 HPVG bestellten Wahlvorstandes vorbereitet und durchgeführt.

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das

Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstr. 1, 64289 Darmstadt,
Raum S1 03/352, Tel. 16-5328, Fax 16-6858
geöffnet Mo. - Fr. von 9.00 - 12.00 Uhr.

Rechtsgrundlage

Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) v. 24.03.1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert am 10.06.2011 (GVBl. I S. 267, 290).

Wahlordnung zum HPVG (WOHPVG) v. 08.04.1988 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert am 29.11.2010 (GVBl. I S. 451)

Beide Vorschriften liegen ständig im Wahlamt aus.

Wahlgrundsätze

Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen (§ 21 Abs. 1 HPVG).

Der Wahlvorstand für die Personalratswahlen 2012

Dezernat VII
Personal- und Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Rechtsangelegenheiten
und Wahlen

Bernt Erlewein

Postanschrift:
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Besucheranschrift:
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 6783
Fax +49 6151 16 - 6858
wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de

Datum
25. Januar 2012



Die Beamtinnen und Beamten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die wissenschaftlichen Mitglieder wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) in unmittelbarer und geheimer Wahl. Liegt für eine Gruppe nur ein Wahlvorschlag vor, so findet Mehrheitswahl (Personenwahl) statt (§ 16 HPVG).

Eine gemeinsame Wahl wurde nicht beschlossen.

1. Wählergruppen

Das HPVG teilt die Beschäftigten an der TU Darmstadt in 3 Wählergruppen ein. Grenzfälle entscheidet der Wahlvorstand.

Zwei Wählergruppen sind gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 4, 5 HPVG nach Art der Beschäftigung bestimmt:

- a) **Beamte**, gleich, ob auf Probe, Widerruf oder auf Lebenszeit, z. B. in Verwaltung, Technik, Bibliotheken;
- b) **Arbeitnehmer** (Beschäftigte, die nach ihrem Arbeitsvertrag als **Arbeiter** (z. B. in Hausdienst, Technik), **Angestellte** (z. B. in Technik, Verwaltung, Bibliotheken) oder **Arbeitnehmer** eingestellt sind).

Die dritte Wählergruppe ist gem. § 97 Abs. 2 HPVG nach dem Tätigkeitsfeld bestimmt, also unabhängig von der Beschäftigungsart bzw. vom Vertragsverhältnis:

- c) **Wissenschaftliche Mitglieder** an Hochschulen, z. B.
 - Obergeringenieure und Oberassistenten;
 - wissenschaftliche und künstlerische Assistenten;
 - wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Mitarbeiter;
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wie Lektoren, Repetitoren, Sportlehrer;
 - wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss und akademische Tutoren;
 - arbeitnehmerähnliche Lehrbeauftragte;
 - Laboringenieure;
 - wissenschaftliche Bedienstete in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die wissenschaftliche Dienstleistungen zur Unterstützung von Forschung oder Lehre erbringen.

Im Sinne des § 97 HPVG zählen zu dieser Wählergruppe auch vergleichbare Beschäftigte, die § 32 Abs. 3 HHG nicht ausdrücklich nennt.

Ausgeschlossen sind Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen an einer Hochschule (§ 97 Abs. 1 HPVG) sowie solche Tutoren, Tutorinnen und studentische Beschäftigte ohne Abschluss, die an der gleichen Hochschule beschäftigt und als Studenten eingeschrieben sind (§ 3 Abs. 3 HPVG).

Beschäftigte der TU Darmstadt gehören zur jeweiligen Wählergruppe, auch wenn sie (z.B. als Doktorand) immatrikuliert sind.



Wer sich in einer Ausbildung befindet und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann sowohl zur Jugendvertretung wählen als auch zum Personalrat wählen, z. B.

- a) Lehrlinge in Handwerk und Verwaltung, sogenannte Auszubildende;
- b) Beamtenanwärter in Verwaltung und Bibliothek;
- c) Referendare in Bibliothek und Archiv

2. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht (§§ 3 und 9 HPVG)

Aktiv wahlberechtigt sind alle aus Landes- und Drittmitteln finanzierten Beschäftigten der TU Darmstadt, die am **09.05.2012** das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Sinne des HPVG sind dies die Arbeitnehmer, Beamten, wissenschaftlichen Mitglieder (außer Professoren und Juniorprofessoren) - einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (z. B. Auszubildende, Beamtenanwärter).

Auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Beschäftigte, die am Wahltag kürzer als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind ebenfalls wahlberechtigt.

Beschäftigte, die einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Sozialgesetzbuch IV nachgehen, sind nicht wahlberechtigt.

Privatbedienstete werden vom HPVG nicht erfasst und können deshalb an der Personalratswahl **nicht** teilnehmen.

Das Wahlrecht ausüben, d. h. wählen kann nur, wer in die Wählerliste der Gruppe, zu der er gehört, eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 WOHPVG).

Wählerverzeichnis

Die Liste aller wahlberechtigten Beschäftigten (Gesamtwählerliste) liegt gem. § 2 Abs. 3 WOHPVG **ab 26.01.2012** bis zum Abschluss der Stimmabgabe täglich von 9.00 - 12.00 Uhr im Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstr. 1, Raum S1/03 352, aus. Die Liste kann dort von jedem/jeder Wahlberechtigten eingesehen werden.

Die Wählerliste wird vom Wahlvorstand von Amts wegen bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden gehalten und berichtigt (§ 2 Abs. 2 WOHPVG).

Jede/r Beschäftigte kann beim Wahlvorstand -Wahlamt- schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung der Wählerliste Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen (§ 3 Abs. 1 WOHPVG).

Der Wahlvorstand hat unverzüglich über Einsprüche zu entscheiden, dem Antragsteller die Entscheidung mitzuteilen und bei begründeten Einsprüchen die Wählerliste zu berichtigen (§ 3 Abs. 2 WOHPVG). Führt die Berichtigung zur Streichung eines/einer Beschäftigten, so ist diese/r zu benachrichtigen.

Der Wahlvorstand gibt am Schwarzen Brett des Personalrates und am Informationsbrett der Mensa Lichtwiese bekannt, wenn die Wählerliste berichtigt worden ist.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 02.02.2012.



Wahlbenachrichtigung

Jede/jeder Beschäftigte erhält eine Wahlbenachrichtigung, die sie/ihn durch Farbe und Aufdruck derjenigen Gruppe zuordnet, in die sie/er auch im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

Der Wahlvorstand hat dafür folgende Farben festgelegt:

Arbeitnehmer:	gelb
Beamte:	blau
Wissenschaftliche Mitglieder:	grün

Wer glaubt, einer anderen Gruppe anzugehören oder keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann beim Wahlvorstand -Wahlamt- Einspruch einlegen.

Passives Wahlrecht

- a) Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens 6 Monaten der TU Darmstadt angehören oder seit einem Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (§ 10 Abs. 1 HPVG). Das passive Wahlrecht ist nicht an die Gruppenzugehörigkeit gebunden (§ 14 Abs. 2 HPVG).
- b) Nicht wählbar für die Personalvertretung der TU Darmstadt sind der Leiter der Dienststelle, der ständige Vertreter des Leiters sowie solche Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind (§§ 10 Abs. 3, 8 Abs. 1 HPVG).
- c) Mitglieder des Personalrates einer Hochschule können laut § 33 Abs. 1 Satz 4 Hessisches Hochschulgesetz nicht Mitglied eines Fachbereichsrates nach § 5 Grundordnung der TU Darmstadt oder Senates nach § 2 Grundordnung der TU Darmstadt sein, wohl aber der Universitätsversammlung oder eines anderen Gremiums. Wählbar sind sie unbeschränkt. Die Entscheidung, welches Amt entfällt, treffen sie selbst nach der Wahl, spätestens bei ihrem tatsächlichen Einzug in das zweite Gremium, in das sie gewählt wurden. Der Status als Nachrücker ist unschädlich.

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Wahlvorschläge

Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Eine Gewerkschaft ist im Personalrat vertreten, wenn ein Mitglied des Personalrats der Gewerkschaft angehört.

Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand -Wahlamt der TU Darmstadt-, Hochschulstr. 1, Raum S1 03/352 einzureichen. **Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der 14.02.2012.** Nach diesem Termin eintreffende Vorschlagslisten können für diese Wahl nicht mehr zugelassen werden (§§ 7 Abs. 1 u. 2, 10 Abs. 2 WOHPVG).

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Die Vorschlagsliste einer Gruppe ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerberinnen enthalten, wie männliche und weibliche Gruppenvertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 WOHPVG).



Jeder **Wahlvorschlag**, soll mit **einem Kennwort** versehen werden (§ 8 Abs. 5 WOHPVG). Jede/r Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sind beizufügen (§ 16 Abs. 6 HPVG).

Die Vorschlagslisten sollen zur Vermeidung von Irrtümern in Maschinen- oder Blockschrift ausgefüllt werden und müssen mindestens den Familien- und den Vornamen, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Gruppenzugehörigkeit, sowie den Beschäftigungsbereich innerhalb der TU Darmstadt enthalten.

Die Kandidaten sind in einer von den Unterstützern der Liste bestimmten **Reihenfolge** aufzuführen. Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die der männlichen Bewerber rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen, soweit sie nicht von einer der im Personalrat vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, für die Gruppe

der Beamten von mindestens	5
der Arbeitnehmer von mindestens	50
der wissenschaftlichen Mitglieder von mindestens	50

wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 WOHPVG). Daher gehört zu jedem Wahlvorschlag als deren Bestandteil die Unterstützerliste. Beide müssen stets und fest miteinander verbunden sein. Wahlvorschläge sind Urkunden und dürfen nach der Unterzeichnung nicht mehr geändert werden. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Jede/r Wahlberechtigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag seiner Gruppe abgeben. Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden (§§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 WOHPVG).

Für die Unterstützerlisten wird gebeten, die Eintragungen von Familiennamen und Vornamen in Maschinen- oder Blockschrift zu tätigen, den Fachbereich anzugeben und eigenhändig mit Datum vom Unterstützer unterschreiben zu lassen.

Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Einreichungsfrist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen (§ 8 Abs. 6 WOHPVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der erste Unterzeichner als berechtigt.



Der Wahlvorstand bittet, die vom Wahlamt bereitgehaltenen Formulare zu verwenden. Diese können auch im Intranet unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp herunter geladen werden.

Im Falle der Personenwahl (z. B. im Falle nur einer Vorschlagsliste für eine Gruppe) spielt die Reihenfolge keine Rolle, hier entscheidet die Stimmzahl, die der/die einzelne Kandidat/in erhält.

Die Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten erfolgt durch den Wahlvorstand nach Ablauf der oben genannten Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unverzüglich am Schwarzen Brett des Personalrates der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, am Informationsbrett der Mensa Lichtwiese sowie im Intranet (http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp) veröffentlicht.

Wahlvorschläge, die nicht den Erfordernissen entsprechen, werden vom Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückgegeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen (§ 10 Abs. 5 WOHPVG).

Stimmabgabe

Die Wahl des Personalrates an der TU Darmstadt findet am

8. und 9. Mai 2012

in der Mensa Stadtmitte (Wahllokal I) jeweils von 10.30 bis 14.30 Uhr und
in der Mensa Lichtwiese (Wahllokal II) jeweils von 10.30 bis 14.30 Uhr statt.

Die Wahlberechtigten

a) der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 18, 20 sowie der Studienbereiche
Mechanik, Mechatronik, IST und CE, der HDA, des
Zentrums für Lehrerbildung, der MPA, des Studienkollegs
und des Sprachenzentrums

wählen im Wahllokal I (Mensa Stadtmitte)

b) der Fachbereiche 7, 10 und 15

wählen im Wahllokal II (Mensa Lichtwiese)

c) der Fachbereiche 11, 13, 16, der Verwaltung, der ULB, des USZ und des
HRZ

wählen jeweils am Standort ihres Arbeitsplatzes

im Wahllokal II (Mensa Lichtwiese)

bzw. im Wahllokal I (Mensa Stadtmitte)

(entsprechende Teilwählerlisten liegen dort aus)

d) Für die Beschäftigten des **Windkanals** (Fachbereich 16)

wird eine briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 WOHPVG). Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 16a Abs. 1 WOHPVG) werden den wahlberechtigten Beschäftigten übersandt; eine Übersendung an die Wohnanschrift kommt nur im Ausnahmefall in Betracht. Eines Antrags auf Zusendung der Unterlagen bedarf es durch diese Beschäftigten nicht.



Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlvorstand - Wahlamt - vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird anhand des Wählerverzeichnisses und der Wahlbenachrichtigung überprüft. In Zweifelsfällen ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Die Wahl findet als **Urnenwahl** statt. Für jede Gruppe werden dabei getrennte Wahlurnen zu verwenden. (§ 16 Abs. 1 WOHPVG).

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme abzugeben, haben die Möglichkeit, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (Briefwahlunterlagen gem. § 16a Abs. 1 S. 1 WOHPVG).

Bei der **Briefwahl** ist nach dem Merkblatt, das jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält, zu verfahren.

Ein Abdruck des Wahlausschreibens sowie ein Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages muss ausdrücklich angefordert werden (§ 16a Abs. 1 S. 3 WOHPVG).

Die Wahlbriefe müssen bis spätestens zum Ende der Wahlzeit (09.05.2012, 14.30 Uhr) beim Wahlamt, Hochschulstr. 1, Raum S1 03/352 eingegangen sein. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe und können bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld oder durch Abgabe des Stimmzettels, ohne einen Wahlvorschlag angekreuzt zu haben.

Vor der Abgabe ist der Stimmzettel mindestens einmal zu falten (§ 15 Abs. 2 S. 1 WOHPVG).

Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit, so entscheidet der Wahlvorstand.

Ungültig sind gemäß § 18 Abs. 4 WOHPVG Stimmzettel,

- die bei Briefwahl nicht im Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- die nicht mindestens einmal gefaltet worden sind,
- die als nicht amtlich erkennbar sind,
- die nicht gekennzeichnet sind,
- aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
- bei denen bei Listenwahl mehr als eine Liste gekennzeichnet worden ist,
- bei denen bei Mehrheitswahl mehr Namen gekennzeichnet sind als Vertreter zu wählen sind.

Einsprüche, Anträge auf schriftliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind beim Wahlamt abzugeben.



Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes am Mittwoch, den 09.05.2012, ab 15.00 Uhr, in der Mensa Stadtmitte. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber werden anschließend durch zweiwöchigen Aushang am Schwarzen Brett des Personalrates sowie Veröffentlichung im Intranet bekannt gemacht.

Wahlanfechtung

Mindestens 3 Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle, können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte (§ 22 Abs. 1 HPVG).

Veröffentlichung

Dieses Wahlausschreiben wird am Schwarzen Brett des Personalrates der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, am Informationsbrett der Mensa Lichtwiese sowie im Intranet (http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp) veröffentlicht.

Darmstadt, den 25. Januar 2012

Der Wahlvorstand

gez.

Katrin Seigfried (Vors.)

gez.

Andreas Liebe